

XXIV. GP.-NR

4873 /J

19. März 2010

## Anfrage

des Abgeordneten DDr. Königshofer  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Justiz  
betreffend Amtsmissbrauch

Zur Strafanzeige bei der Antikorruptionsstaatsanwaltschaft der Mag. Isabella Schörghuber vom 12.2.2010 **wegen** AMTSMISSBRAUCH gegen:

1. Dr. Hans LANGER, als Vorsitzender des Richterssenats des LG für ZRS Wien
2. Mag. Konstanze THAU, als Senatsmitglied des LG für ZRS Wien
3. Dr. Josef MANGI, als Senatsmitglied des LG für ZRS Wien

**Die Antikorruptionsstaatsanwaltschaft Wien konnte erst am 16.2.2010 in der Geschäftsabteilung 44 des LG für ZRS Wien die Aktenkopie und Aktensicht der drei Akten 44 R 377/08d (Obsorgeverfahren der beiden Kinder von Mag. Schörghuber), 44 R 441/09t (Ehegatten-Unterhaltsverfahren) verbunden mit 44 R 334/09g (Scheidungsverfahren) u. 44 R 334/09g vornehmen, nachdem sich – laut Angaben des einschreitenden Staatsanwalts an Mag. I. Schörghuber - die Akten am 12.2.2010 nicht in der Geschäftsabteilung 44 am LG für ZRS Wien befanden, sondern der Senatsvorsitzenden Dr. Hans LANGER diese Akten zu diesem Zeitpunkt „bei sich zu Hause“ hatte:**

Gleichzeitig zu den am 9.2.10 übersandten Protokollen v. 26.1.10 des Senatsvorsitzenden Dr. LANGER, insbesondere dem Protokoll in 44 R 377/08d, Seite 4 mit dem Wortlaut

„daß der gesamte Inhalt des Pflugschaftsaktes einschließlich des heute erstatteten Vorbringens auch im Unterhalts- und Scheidungsverfahren als Beweisgrundlage herangezogen wird, sodaß aufgrunddessen allenfalls erforderliche ergänzende Feststellungen getroffen werden können,“

übersandte Dr. LANGER – ohne Ordnungszahl – bereits ein Schreiben an Dr. ZANGER vom 4.2.2010, daß

„nicht beabsichtigt ist, daraufhin weitere Verfahrensschritte zu setzen, oder die Inhalte zum Gegenstand von ergänzenden Feststellungen zu machen“ !

**Das bedeutet, daß Dr. LANGER bereits vor seiner Entscheidungsfindung Dr. ZANGER schriftlich darüber „beruhigend“ vorinformierte, daß er - zu ZANGERS Gunsten - beabsichtigt, keine Inhalte der von Mag. Schörghuber am 26.1.10 vorgebrachten, wesentlichen Beweisurkunden in seine erst zu treffenden, schriftlichen drei Verfahrens-Entscheidungen korrekt zu berücksichtigen.**

Da mit diesem Schriftstück vom 4.2.2010 von Dr. LANGER an Dr. ZANGER der begründete Verdacht besteht, daß sich in den drei Akten weiterer Schriftverkehr zwischen Dr. LANGER u. Dr. ZANGER über den „beabsichtigten“ Verfahrensverlauf und Verfahrensausgang zu Mag. I.Schörghubers Lasten befindet, der Amtsmissbrauch und Anstiftung dazu begründet wurden die drei Akten 44 R 377/08d, 44 R 441/09t u. 44 R 334/09g am 16.2.2010 – laut telefonischer Auskunft des einschreitenden Staatsanwalts an Mag.I.Schörghuber am 18.2.2010 - gesichtet, Aktenteile kopiert und auf weiteren amtsmißbräuchlichen Schriftverkehr geprüft.

Dieser Anfrage beigeschlossen sind die Strafanzeige an die Antikorruptionsstaatsanwaltschaft, das E-Mail von Dr. Zanger und das Urteil vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vom 18.2.2010.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

### Anfrage:

1. Welche aufsichtsbehördlichen und/oder dienstrechtlichen Maßnahmen werden Sie im geschilderten Fall veranlassen?
2. Weshalb ist die Prüfung der Prüfungskommission noch immer nicht endgültig durchgeführt worden?
3. Werden Sie diesen mit dieser Anfrage angezeigten Sachverhalt dieser 3 Richter LANGER, THAU, MANGI unverzüglich an Dr. ROTTER zur umgehenden, ergänzenden Prüfungsveranlassung gegen diese 3 Richter weiterleiten?
4. Welche Maßnahmen werden gesetzt, damit in diesen 3 Zivilverfahren die in der Verhandlung vom 26.1.2010 von Dr. Xell-Skreiner und Mag.I.Schörghuber vorgebrachten strafrechtlich-relevanten Inhalte samt Beweisurkunden gegen Dr. ZANGER richterlich korrekt geprüft werden können, zumal gegen dieses Urteil keine ordentlichen Rechtsmittel mehr zulässig sind?

The image shows several handwritten signatures in black ink. At the top left, there is a large signature that appears to be 'Königsplatz'. To its right is another signature that looks like 'J. Xell-Skreiner'. Below these are two more signatures, one on the left and one on the right, both of which are more stylized and less legible. In the bottom left corner, there is a date written as '18/3/10'.

Mag. Isabella Schörghuber  
Döblergasse 3/31  
1070 Wien, 0699/111 98 583

An die Antikorruptionsstaatsanwaltschaft  
Universitätsstraße 5  
1010 Wien

12.2.2010

### **Erstattung der Strafanzeige wegen**

AMTSMISSBRAUCH gegen:

1. Dr. Hans LANGER, als Vorsitzender des Richtersenats des LG für ZRS Wien
2. Mag. Konstanze THAU, als Senatsmitglied des LG für ZRS Wien
3. Dr. Josef MANGI, als Senatsmitglied des LG für ZRS Wien

### **Mit Ersuchen um**

1.

sofortige Beschlagnahmung d. Diktate v. Dr. Hans LANGER v. 26.1.10 auf Band (Tonträger)

betreffend das Obsorge-Verfahren 44 R 377/08d,  
das Ehegatten-Unterhaltsverfahren 44 R 441/09t verbunden mit  
dem Scheidungsverfahren 44 R 334/09g

zum Beweis dafür, daß die vom Senatsvorsitzenden Dr. Hans LANGER am 9.2.2010  
übermittelten, schriftlichen Verhandlungsprotokolle v. 26.1.2010 in wesentlichen Teilen nicht  
dem Inhalt und Wortlaut entsprechen,

- zu welchem meine Anwältin Dr. Xell-Skreiner vorgebracht hat u. zu dem ich einvernommen  
wurde, noch

- wie sie durch den Senatsvorsitzenden Dr. Hans LANGER während der Verhandlung am  
26.1.2010 auf Band (Tonträger) diktiert wurden.

**Diese wesentlichen Bestandteile der Verhandlung, die Dr. Hans LANGER auf Band diktier**  
**te** - welche noch zu verifizieren sind, ob sie tatsächlich all das Wesentliche umfassen,  
das Dr.Xell-Skreiner vorgebracht hat und wozu ich einvernommen wurde – **sind jedoch für**  
**eine korrekte Entscheidungsfindung durch den erkennenden Senat erforderlich**, da sie  
29 maßgebliche Beweisurkunden betreffen, welche mir bis 14.7.09 nicht vorgelegen haben,  
sondern mir im Verfahren 1.Instanz bis nach Urteilsspruch nachweislich vorenthalten  
wurden, um in diesen 3 (Zivil-)Verfahren zugunsten ZANGERS zu urteilen.

**Es besteht daher Gefahr in Verzug, daß diese Diktate auf Band ab sofort gelöscht werden und unmittelbar danach in allen drei Verfahren (wegen derselben Sachverhalte) von Dr. LANGER, Mag. THAU u. Dr. MANGI amtsmißbräuchlich zu meinem Nachteil entschieden wird und damit der innerstaatliche Instanzenzug bereits erschöpft ist.**

Beweise: schriftliche Bestätigung darüber von Rechtsanwältin Dr. Xell-Skreiner v. 11.2.2010  
beide Protokolle des Senatsvorsitzenden Dr. LANGER v.26.1.2010

Insbesondere fehlte in den Protokollen vom 26.1.10 des Dr. LANGER zur Gänze die Berücksichtigung

- der in meiner Einvernahme als maßgebliche Beweisurkunde mündlich ergänzend vorgebrachte „*schriftliche Strafantrag der Bezirksanwältin BENEDIK über die vorsätzliche Körperverletzung an mir v. 18.1.06 gegen ZANGER*“ (als S. „31“ in der Kopie des Verfahrenstagebuches des Sta.SCHÖN auf dem USB-Stick u. auf TABLEAU 2 des schriftlichen Konvoluts, das ich in der Verhandlung v.26.1.10 an Dr. LANGER übergeben u. erläutert habe) sowie
- die beiden Aktenvermerke der Sta.Dr.KERBL-CORTELLA, Sta.Wien v. 8. u. 9.5.07 über den Sachverhalt der „*schweren Nötigung durch ZANGER*“, welcher KERBL-CORTELLA dazu veranlasst hat, ZANGER zwei Monate nach seiner Nötigung (u. nach meinem Freispruch von 75 Hv 110/06d am 18.7.07 von der unwahren Behauptung ZANGERS, daß ich d. Körperverletzung an meinem Sohn v. 4.2.06 begangen hätte) trotz aller vorliegenden Beweise zulasten ZANGERS, ZANGER nicht wegen der vorsätzlichen Körperverletzung an meinem Sohn vom 4.2.06 anzuklagen (als Dokumente „5“ u. „6“ auf USB-Stick u. auf TABLEAU 3 des schriftlichen Konvoluts, das ich in der Verhandlung v.26.1.10 an Dr. LANGER übergeben u. erläutert habe).

Beweis: das in der Verhandlung am 26.1.10 vorgelegte schriftliche Konvolut (= Inhalte der „*Strafanzeige v. 26.1.10 wegen Amtsmissbrauch und Anstiftung dazu an der Antikorruptionsstaatsanwaltschaft Wien*“) samt allen mir bis nach Urteilsspruch vorenthaltenen strafrechtlich relevanten Beweisurkunden zulasten Dr. ZANGERS auf USB-Stick  
beide Protokolle des Senatsvorsitzenden Dr. LANGER v.26.1.2010

Die Anführung dieser Beweisurkunden im Protokoll ist deshalb maßgeblich, da die Gründe für meine Scheidungseinreichung gegen Dr. ZANGER die Körperverletzungen an mir v. 18.1.06 u. an meinem Sohn v. 4.2.06 waren, alle 3 Urteile der 1.Instanz jedoch beide ärztl. und amtsärztl. befundeten Körperverletzungen negierten und damit das Alleinverschulden

der Scheidung mir zusprach, die Obsorge der beiden Kinder Dr. ZANGER übertrug und meinen Ehegatten-Unterhalt als „verwirkt“ betrachtete:

Der „*schriftliche Strafantrag wegen der vorsätzlichen Körperverletzung an mir vom 18.1.06 gegen ZANGER*“ lag der 1.Instanz im Obsorge-, Unterhalts- und Scheidungsverfahren 4 Jahre lang nachweislich zur Prüfung unter 64 St 4/06h, Sta.Wien u. 153 BAZ 165/06i, BG Donaustadt, vor, wurde jedoch bereits im Urteil 1.Instanz aller 3 Verfahren nicht berücksichtigt, sondern - entgegen der Beweislage – unterlassen, ihn im Urteil anzuführen:

Scheidungs-Urteil v. 26.3.09, 29 C 21/06s, S. 31:

*„Nicht hinreichend überzeugend ist auch die Darstellung der Klägerin hinsichtlich der behaupteten Tätlichkeiten des Beklagten am 18.1.06. In dem von ihr im Verfahren 29 C 13/06i vorgelegten Befundbericht von Prof.Dr.Hartmut Pelinka vom 20.1.06 ist keine Verletzung objektiviert. ... Daran, daß keine Verletzung objektiviert ist, vermag auch der amtsärztliche Befund und Gutachten v. 24.1.06 im Verfahren 29 C 13/06i dieses Gerichtes, der von einer leichten Körperverletzung mit Gesundheitsschädigung von nicht mehr als dreitägiger Dauer spricht, nichts zu ändern, zumal sich dieser lediglich auf den Befundbericht von Prof.Dr.Hartmut Pelinka stützt. ... Vor allem wenn man berücksichtigt, daß der Klägerin nach dem am 17.1.06 gestellten Antrag auf Erlassung einer EV dieses Gerichts bewusst gewesen sein musste, daß ihre Behauptungen wenig Substrat für die von ihr damit herbeizuführende Rechtsfolge beinhalten, ist davon auszugehen, daß sie den tätlichen Angriff nur vorgetäuscht hat, um das von ihr gewünschte Ziel zu erreichen.“*

Ehegatten-Unterhalts-Urteil vom 8.6.09, 29 C 76/06d, S.33 u. 34:

*„Daran, daß keine Verletzung objektiviert ist, vermag auch der amtsärztliche Befund u. Gutachten v. 24.1.06 im Verfahrens 29 C 13/06i dieses Gerichtes, der von einer leichten Körperverletzung mit Gesundheitsschädigung von nicht mehr als dreitägiger Dauer spricht, nichts zu ändern, zumal sich dieser lediglich auf den Befundbericht von Prof.Dr.Hartmut Pelinka stützt. Dieser jedoch beruht, soweit er von der Möglichkeit einer Prellung spricht, wiederum lediglich auf der von der Klägerin angegebenen Anamnese, nicht aber auf objektivierbaren Untersuchungsergebnissen. ... Vor allem wenn man berücksichtigt, daß der Klägerin nach dem am 17.1.06 gestellten Antrag auf Erlassung einer EV dieses Gerichts bewusst gewesen sein musste, daß ihre Behauptungen wenig Substrat für die von ihr damit herbeizuführende Rechtsfolge beinhalten, ist davon auszugehen, daß sie den tätlichen Angriff nur vorgetäuscht hat, um das von ihr gewünschte Ziel zu erreichen.“*

Obsorge-Beschluß vom 29.5.2009, 29 P 15/06f, S.2:

*„Sie gab an, der Kindesvater habe sie am 18.1.06 gegen ein Bücherregal gestoßen und auf ihr operiertes Bein getreten.“*

2.

Ersuchen um Beschlagnahmung der drei Akten 44 R 377/08d, 44 R 441/09t u. 44 R 334/09g:

Gleichzeitig zu den am 9.2.10 übersandten Protokollen v. 26.1.10 des Senatsvorsitzenden Dr. LANGER, insbesondere dem Protokoll in 44 R 377/08d, Seite 4 mit dem Wortlaut

*„daß der gesamte Inhalt des Pflugschaftsaktes einschließlich des heute erstatteten Vorbringens auch im Unterhalts- und Scheidungsverfahren als Beweisgrundlage herangezogen wird, sodaß aufgrunddessen allenfalls erforderliche ergänzende Feststellungen getroffen werden können,“*

übersandte Dr. LANGER – ohne Ordnungszahl – gleichzeitig bereits ein Schreiben an Dr. ZANGER vom 4.2.2010, daß

*„nicht beabsichtigt ist, daraufhin weitere Verfahrensschritte zu setzen, oder die Inhalte zum Gegenstand von ergänzenden Feststellungen zu machen“ !*

**Das bedeutet, daß Dr. LANGER bereits vor seiner Entscheidungsfindung Dr. ZANGER schriftlich darüber „beruhigend“ vorinformierte, daß er - zu ZANGERS Gunsten - beabsichtigt, keine Inhalte der von mir am 26.1.10 vorgebrachten, wesentlichen Beweisurkunden in seine erst zu treffenden, schriftlichen drei Verfahrens-Entscheidungen korrekt zu berücksichtigen !**

Da mit diesem Schriftstück vom 4.2.2010 von Dr. LANGER an Dr. ZANGER der begründete Verdacht besteht, daß sich in den drei Akten weiterer Schriftverkehr zwischen Dr. LANGER u. Dr. ZANGER über den „beabsichtigten“ Verfahrensverlauf und Verfahrensausgang zu meinen Lasten befindet, der Amtsmissbrauch und Anstiftung dazu begründet, ersuche ich, die drei Akten 44 R 377/08d, 44 R 441/09t u. 44 R 334/09g umgehend zu beschlagnahmen und auf weiteren amtsmißbräuchlichen Schriftverkehr zu prüfen, bevor die drei Verfahren (entgegen der Beweislage v. 26.1.10) zugunsten ZANGERS entschieden werden.

Ergänzungen mit schriftlichen Beweisdokumenten zum Amtsmissbrauch von Dr. Langer, Mag. Thau und Dr. Mangi reiche ich schriftlich nach.

Ich schließe mich dem Verfahren mit vorläufig € 1.000,- vorbehaltlich der weiteren Ausdehnung, einem einzuleitenden Strafverfahren als Privatbeteiligte an.

Mag. Isabella Schörghuber

**office@atlaw.at**

**Von:** Office Georg Zanger [Office@zanger-bewegt.at]

**Gesendet:** Donnerstag, 04. März 2010 18:02

**An:** office@atlaw.at

**Betreff:** Dr. Georg Zanger - Mag. Isabella Schörghuber / Scheidung 29 C 21/06 s des BG Donaustadt

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nachdem ich in obiger Rechtssache nunmehr das erwartungsgemäß für mich erfreuliche Urteil erhalten habe, ersuche ich Sie, Ihre Mandantin zu veranlassen, die Kosten I. Instanz von EUR 10.914,43 und die Kosten II. Instanz von EUR 4.519,42 (welche für das Scheidungs- und Ehegatten-Unterhalt-Verfahren gemeinsam zugesprochen wurden) innerhalb von 14 Tagen auf mein Kanzleikonto bei der Bank Austria, BLZ: 12000, Konto-Nummer: 09603259400, zur Überweisung zu bringen.

Mit besten kollegialen Grüßen

Dr. Georg Zanger

**zanger bewegt**

Rechtsanwalt

**Dr. Georg Zanger, M.B.L.-HSG**

Neuer Markt 1

1010 Wien

Tel.: 0043 1 512 02 13

Fax.: 0043 1 513 48 07

e-mail: [office@zanger-bewegt.at](mailto:office@zanger-bewegt.at)

<http://www.zanger-bewegt.at>

04.03.2010

44 R 334/09g

44 R 441/09t

1-4. 2010 AO Revision

/140



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht für ZRS Wien

Bezirksgericht Donaustadt

Eingel. am: 24. FEB. 2010 ..... Uhr ..... Min.

..... fach, mit ..... Bstg. .... Akten

..... Handschriften

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht erkennt durch seine Richter HR Dr. Hans Langer als Vorsitzenden sowie Dr. Josef Mangi und Mag. Konstanze Thau in den verbundenen Rechtssachen der klagenden Partei Mag. Isabella SCHÖRGHUBER, 1070 Wien, Döblergasse 3/31, in der Scheidungssache vertreten durch Dr. Manfred Ainedter, Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer und in der Unterhaltssache durch Dr. Ursula Xell-Skreiner, Rechtsanwältin, 1010 Wien, Wipplingerstraße 32, als Verfahrenshelferin, gegen Dr. Georg ZANGER, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Neuer Markt 1, wegen Ehescheidung und Unterhalts, infolge von Berufungen der klagenden Partei gegen die Urteile des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 26. 3. 2009, 29 C 21/06s, 29 C 51/06b - 126, und vom 8. 6. 2009, 29 C 76/06d - 103, zu Recht:

Den Berufungen wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit € 4.519,42 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens beider Rechtssachen, in denen € 753,23 Umsatzsteuer enthalten sind, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

- 2 -

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klägerin stützte ihr Scheidungsbegehren auf Lieblosigkeit und Ehrlosigkeit des Beklagten, der während der Weihnachtsfeiertage äußerst unaufmerksam zu ihr gewesen sei und nur wenig Zeit mit ihr verbracht habe. Er habe sie immer wieder beleidigt und gesagt, dass er sie nicht mehr liebe und die Scheidung wolle. Der Beklagte habe seine Nächte häufig außer Haus verbracht, ohne ihr den Ort seines Aufenthaltes zu nennen, so dass sie auch Silvester 2005/2006 allein mit Freunden habe begehen müssen. Er habe ihre Telefonate abgehört und unter Beiziehung dritter Personen in ihrem Zimmer und ihren Sachen herumgestöbert. Durch provokatives Mitsteno- grafieren der Gespräche mit ihr habe er Psychoterror ausgeübt und habe körperliche Gewalt dadurch ausgeübt, dass er gegen ihren frisch operierten Fuß getreten habe. Er habe bewirkt, dass gegen sie zu Unrecht ein Straf- verfahren eingeleitet worden sei.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte in erster Linie Klagsabweisung, beantragte in eventu die Feststellung des überwiegenden Verschuldens der Klägerin und in seiner Widerklage die Scheidung aus ihrem Allein- verschulden. Die Klägerin habe einen von ihm abgelehnten autoritären Erziehungsstil an den Tag gelegt, die Kinder nicht erzogen, sondern durch Stoßen, Schlagen, an den Ohren ziehen usw dressiert. Nachdem die Klägerin ihm für den 26. 12. 2005 freigestellt habe, zu ihren Eltern und ihren Schwestern mitzufahren und dort Weihnachten zu feiern, habe er wahrheitsgemäß gesagt, dass er lieber nicht mitginge. Offenbar habe sie deshalb vollends die eheliche Gesinnung verloren und ihm am 27. 12.2005 vor den Kindern beschimpft, dass seine Familie keine Kultur habe und keine Akademiker seien, er aber ein Arschloch sei. Am 27. 12. 2005 habe sie ihm verboten, mit den

- 3 -

Kindern Eis zu laufen oder rodeln zu gehen. Am 28. 12. 2005 habe sie die Kinder angeschrieen, weil sie zu früh wach geworden seien, und habe Juri auf den Popo geschlagen, während er Emily vor ihr habe schützen können. Durch dieses Dazwischentreten habe sie sich in ihrer Autorität eingeschränkt gefühlt, sich ihm gegenüber äußerst unfreundlich verhalten und immer wieder erklärt, dass sie nicht zulasse, dass er sich in ihre Erziehung einmische. Für Silvester 2005 sei es ihm im letzten Moment gelungen, einen Tisch bei Do & Co zu bekommen, was er ihr sofort mitgeteilt habe. Vor den Kindern habe sie ihm erklärt, dass sie nicht daran denke, mit ihm Silvester zu feiern, er daran schuld sei, weil er nicht rechtzeitig etwas organisiert habe, und sei mit ihren Freundinnen ausgegangen. Am 3. 1.2006 habe sie ihm erklärt, dass sie mit den Kindern zu ihren Eltern fahre und ihm pro forma angeboten, mitzukommen. Er habe sich dann entschlossen, mit seiner Tochter Noelle aus seiner zweiten Ehe drei Tage nach Paris zu fahren, von wo er den Kindern Faxe geschickt und ihnen bei seiner Rückkehr Geschenke mitgebracht habe. Die Klägerin habe den Kindern verboten, die Pakete zu öffnen, habe ihnen jeden Kontakt zu ihm verboten und ihn vom gemeinsamen Frühstück ausgeschlossen. Juri habe ihm seine Schulhefte nicht mehr zeigen dürfen. Sie habe seine Telefonanrufe nicht mehr entgegen genommen und ihn durch ihre Anrufe in seiner Kanzlei vor seinen Angestellten bloßgestellt und beleidigt. Am 17. 1. 2006 habe sie demonstrativ ihren Ehering abgelegt. Sie habe die Kinder zum Lügen angestiftet, wodurch diese unter permanentem Druck gewesen seien, verstört reagiert und Verhaltensänderungen gezeigt hätten.

Als er für Juri deshalb psychologische Hilfe bei Professor Friedrich (Facharzt für Psychiatrie - Anm des Senats) im AKH gesucht habe, habe sie die Polizei um

- 4 -

Intervention ersucht, ihn als Entführer bezeichnet und seine Wegweisung beim Bezirksgericht Donaustadt beantragt. Da sie darüber belehrt worden sei, dass dies keine Wegweisung rechtfertige, habe sie am 18. 1. 2006 einen Vorfall inszeniert und behauptet, dass er ihr auf den Monate zuvor operierten Fuß gestiegen sei und so seine Wegweisung bei der Polizei erreicht. Ihr Antrag auf einstweilige Verfügung sei aber abgewiesen worden. Die unrichtige Beschuldigung habe ihn in seinem Ansehen verächtlich gemacht. Bei seiner Rückkehr in das eheliche Wohnhaus habe die Klägerin ihm den Zutritt verwehrt und ihre Eltern aus Linz zur Verstärkung herbeigeholt. Die Klägerin habe zu erkennen gegeben, dass sie nicht mehr mit ihm zusammenleben wolle, seine Kanzleimitarbeiter telefonisch bedroht und eine mediale Kampagne gegen ihn angekündigt. Am 21. 1.2006 habe er durch einen Anruf von Hans Dichand erfahren, dass sie in der Redaktion der Kronenzeitung angerufen und ihn bezichtigt habe, sie geschlagen zu haben. Ebenso habe sie die News-Redakteure informiert. Sie habe auch angekündigt, dass sie ihn anzeigen werde, wenn er die Kinder sexuell belästige und sie auf der nackten Haut berühre. Sie habe den Kinder-mädchen mit Klagen gedroht und versucht, potentielle Partner davon abzuhalten, mit ihm zusammen zu arbeiten. Sie habe ihn auch der sexuellen Belästigung seiner 15-jährigen Tochter aus zweiter Ehe bezichtigt und beim zuständigen Jugendamt gesagt, es sei merkwürdig, dass er mit ihr drei Tage in Paris verbracht und danach begeistert von ihr gesprochen habe. Im Übrigen verwies er auf sein Vorbringen im Obsorgeantrag und auf seine Äußerung zum Antrag der Klägerin gemäß § 382b EO vom 25. 1. 2006.

Mit ihrer Unterhaltsklage begehrte sie in Form einer Stufenklage vom Beklagten die Rechnungslegung über seine Einkünfte der Wirtschaftsjahre 2003 bis 2005 sowie - ohne

- 5 -

Nennung eines Beginnzeitpunktes - die Leistung eines monatlichen Unterhalts von € 2.000,-- sowie eines weiteren noch zu beziffernden Unterhalts, weil er zwar einen Gesamtunterhalt für sie und die beiden Kinder Juri und Emily leiste, wovon € 1.200 auf sie entfielen. Unter dem Vorbehalt der Verwirkung leiste er am 8. und 18. im Monat je € 1.440 und bezahle darüber hinaus die Betriebskosten für das Haus, Strom, Rundfunk und Telefon. Das sei weniger als ihr nach § 94 ABGB zustehe. Das Einkommen des Beklagten betrage weit mehr als € 8.000 monatlich netto. Am 22. 5. 2006 brachte die Klägerin vor, dass der Beklagte seine Unterhaltszahlungen eingestellt habe. Die Zahlungen für das Haus seien nicht mehr relevant, weil ihr zu 29 C 68/06b die Benutzung der Ehwohnung untersagt worden sei.

Der Beklagte bestritt und wandte ein, dass sein Einkommen im Durchschnitt rund € 8.500 monatlich betrage. Das Einkommen der Klägerin in seiner Kanzlei betrage € 820 monatlich netto. Aufgrund seiner Sorgepflichten für seine Tochter Noelle, geboren am 24. 12. 1990, und gegenüber seiner zweiten Frau, der er monatlich € 290 bezahle, stünden der Klägerin höchstens 20% zu.

Durch ihr Verhalten ihm gegenüber habe sie aber ihren Unterhaltsanspruch verwirkt. Er bezog sich dabei auf das Vorbringen im Scheidungsverfahren und im Pflegschaftsverfahren 29 C 15/06f je des BG Donaustadt.

Das Erstgericht wies mit den angefochtenen Urteilen das Unterhaltsbegehren der Klägerin wegen Verwirkung ab, und schied die Ehe aus dem überwiegenden Verschulden der Klägerin.

Das überwiegende Verschulden der Klägerin an der Ehezerüttung im Scheidungsverfahren leitete das Erstgericht daraus ab, dass die Klägerin versucht habe, dem Beklagten die Kinder zu entfremden und ihn aus dem Familienleben auszuschließen, sich geweigert habe, mit

- 6 -

ihm gemeinsam Silvester zu feiern, am 17. 1.2006 den Ehering abgelegt und seine Wegweisung aus der Ehewohnung provoziert habe.

Dem gegenüber träten die Eheverfehlungen des Beklagten deutlich in den Hintergrund. Er habe die Klägerin überwacht, ihre Handtasche durchwühlt, ihre Mailbox abgehört und ihre SMS gelesen und dadurch nicht den entscheidenden Beitrag zur Ehezerrüttung geleistet.

Die zahlreichen Strafanzeigen gegen den Kläger aufgrund der Angaben der Klägerin und ihre unberechtigten Vorwürfe strafbaren Verhaltens gegenüber der Redaktion der Kronenzeitung und gegenüber Dr. Shamiyeh und die gegenüber der leitenden Sozialarbeiterin der Regionalstelle 22A des Jugendamtes aufgestellte Behauptung, der Beklagte sei für seine Tochter Noelle aus zweiter Ehe eine echte Gefahr, weil er mit ihr in Paris gewesen sei und sie als tolle Frau bezeichne, stellte das Erstgericht ebenfalls fest, erwähnte diese Umstände aber im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung nicht als Eheverfehlung.

Den Unterhaltsanspruch der Klägerin erachtete das Erstgericht für verwirkt, weil sie mehrfach versucht habe, die wirtschaftliche Existenz des Beklagten zu vernichten und ihm auch persönlich zu schaden. Es seien deshalb bei der Rechtsanwaltskammer Disziplinarverfahren anhängig. Die Ausübung des Rechts zur Erstattung von Straf- und Disziplinaranzeigen habe daher nicht der Wahrung ihrer Interessen, sondern nur der Herbeiführung beruflicher Nachteile für den Beklagten gedient. Die Fülle und Schwere der von ihr gesetzten Verfehlungen, die Intensität des Vorsatzes und die Nachhaltigkeit ihrer Verhaltensweisen fielen dabei besonders ins Gewicht. Dies sei bereits mit der Erwirkung eines Betretungsverbotes gegen den Beklagten am 18. 1. 2005 erfolgt, wovon sie sich einen Vorteil im Scheidungsverfahren erhofft habe.

Beiden Urteilen liegt somit im Wesentlichen der

- 7 -

selbe Lebenssachverhalt zugrunde.

Die Klägerin bekämpft das Scheidungsurteil hinsichtlich des Verschuldensauspruchs und begehrt die Abänderung im Sinne des Ausspruchs des Alleinverschuldens, in eventu des überwiegenden Verschuldens, in eventu die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Der Beklagte strebt in seiner Berufungsbeantwortung die Bestätigung des Scheidungsurteils an, bemängelt aber die Unterlassung der Feststellung, dass die Klägerin Juri am 4. 2. 2006 absichtlich an seinem Finger durch Schläge mit einem Hammer verletzt und ihm, dem Beklagten, die Tat angelastet und damit der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt habe.

Das Urteil in der Unterhaltssache bekämpft die Klägerin zur Gänze, macht Nichtigkeit wegen mangelnder Überprüfbarkeit geltend, und begehrt seine Abänderung im Sinne der Klagsstattgebung, hilfsweise die Aufhebung und Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht.

Der Beklagte strebt mit seiner Berufungsbeantwortung die Bestätigung an, rügt aber hier als Feststellungsmangel, dass das Erstgericht nicht habe feststellen können, dass die Klägerin dem Zeugen Arthur Krischke gesagt habe, dass sie jemanden angeheuert habe, dem Beklagten körperlichen Schaden zuzufügen, und sie Fotos von einem Kuvert und einem von ihr darauf gelegten Medikament angefertigt habe, um ihm wirtschaftlich zu schaden und ihn persönlich zu ruinieren. Das Erstgericht hätte daher feststellen müssen, dass die Klägerin tatsächlich eine dritte Person angeheuert habe, um ihm körperlichen Schaden zuzufügen, oder sich dessen wenigsten gerühmt habe.

Die Berufungen sind nicht berechtigt:

- 8 -

Zur behaupteten Nichtigkeit des Unterhaltsurteils ist auszuführen, dass der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 9 ZPO zwar behauptet, aber in keiner Weise ausgeführt wird, welche Elemente der Entscheidung fehlen, um sie nachvollziehbar erscheinen zu lassen, zumal sie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß strukturiert ist, alle notwendigen Teile enthält und sich die rechtliche Beurteilung schlüssig aus den dem beiderseitigen Vorbringen und den Beweisergebnissen entsprechend getroffenen Feststellungen ergibt. Die Nichtigkeitsberufung ist daher nicht gesetzmäßig ausgeführt und auch Offenkundigkeit der Behauptung des Vorliegens des behaupteten Nichtigkeitsgrundes ist nicht gegeben. Der Berufung ist daher im Punkt der Nichtigkeit nicht Folge zu geben. Eine gesonderten Beschlussfassung im Sinne ihrer Verwerfung und deren Hervorhebung im Spruch bedurfte es nicht, da die Voraussetzungen des Einleitungssatzes des § 471 ZPO dafür nicht vorliegen (Kodek in Rechberger, Rz 12 zu § 471 ZPO):

Vor dem Eingehen auf die übrigen Einzelheiten der beiden Rechtsmittel ist festzuhalten, dass am 9. 2. 2010 zu 44 R 377/08d des Landesgerichtes für ZRS Wien die Obsorge- und Besuchsrechtsentscheidung des Bezirksgerichtes Donaustadt, 29 P 15/06f-S-375, bestätigt wurde. Darin wurde aufgrund derselben Beweismittel, die im Scheidungs- und im Unterhaltsverfahren herangezogen wurden, sowie aufgrund der Amtsurkunde über die Einstellung sämtlicher Angehörige des Beklagten betreffender Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten, ergänzend festgestellt:

1) Sämtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz betreffend Lebenssachverhalte zum Nachteil von Familienangehörigen des Vaters Dr. Georg Zanger wurden eingestellt (Amtszeugnis der StA Graz vom 11. 11. 2009). Es ist kein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig, dem ein Lebenssachverhalt zugrunde liegt, der eine

- 9 -

unmittelbare oder mittelbare Schädigung von Angehörigen Dris. Zanger zugrunde liegt (Note der StA Graz vom 9. 12. 2009). Dr. Zanger wurde nie wegen eines strafbaren Tatbestandes zum Nachteil von Familienangehörigen verurteilt (keine Eintragung).

2) Die Kinder Juri und Emily Zanger befinden sich seit Ende Mai 2006 in der Obsorge des Vaters, bei dem sie sich sehr gut entwickelt haben, ausgezeichnete Schulerfolge aufweisen und in allein mit der Sozialarbeiterin geführten Gesprächen gelöst und gut aufgelegt wirkten. Juri wirkte beim Hausbesuch am 6. 11. 2009 viel gelöster, selbstbewusster und glücklicher als zu der Zeit, als die Mutter noch im Haushalt war. Die Kinder verfügen über eigene Mobiltelefone und können jederzeit mit der Mutter telefonieren. Sie haben eine innige Beziehung zum Vater, der mit ihnen die Freizeit verbringt. Auch zu ihrer Kinderfrau Tamara, die die Kinder seit Jahren betreut, haben beide eine innige und vertrauensvolle Beziehung. Der Vater steht in regelmäßigem Kontakt zur Regionalstelle des Jugendwohlfahrtsträgers. Eine gemeinsame Obsorge kommt für den Vater derzeit nicht in Frage. Die Mutter lehnte eine Stellungnahme oder Äußerung zur gemeinsamen Obsorge gegenüber der für sie zuständigen Regionalstelle ab. In einem Telefonat mit der Regionalstelle 22A bezweifelte sie die Möglichkeit einer gemeinsamen Obsorge, da sie den Vater nicht einmal telefonisch erreichen könne. Eine gesonderte Einladung der Regionalstelle 22A an die Mutter zur Darstellung ihrer Sicht der Frage der Obsorge erging wegen hinreichender Klärung des seitens des Gerichts erfragten Sachverhalts nicht (Mitteilung des Amtes für Jugend und Familie, Soziale Arbeit mit Familien, Bezirk 22A vom 11. 12. 2009).

3) Die Sachverständige für klinische Psychologie, Familien- und Kinderpsychologie Dr. Angelika Göttling erstattete, nachdem sie bereits im Verfahren des Erstgerichtes Gutachten zur Frage der Obsorge erstattet hatte, im Auftrag des Rekursgerichtes ein Ergänzungsgutachten. Aufgrund dessen wird festgestellt:

Die Kinder äußern eindeutig den Wunsch, beim Vater bleiben zu wollen. Juri zeigt der Mutter gegenüber eine deutliche Abwehr. Emily äußert klar den Wunsch nach Kontakten mit der Mutter. Die Kinder zeigen seit der Krisenunterbringung eine deutliche Bindungsbevorzugung im Hinblick auf den Vater. Die Beibehaltung der derzeitigen Situation ist trotz der Information der Kinder über Aspekte des Gerichtsverfahrens durch den Vater aufgrund ihrer vorrangigen Orientierung der Kinder am Vater zu empfehlen. Problematisch am Vater ist, dass er zumindest während der Woche kaum Zeit mit den Kindern verbringt und die Betreuungsaufgaben größtenteils delegiert, sowie, dass er die Kinder immer wieder mit

- 10 -

Verfahrensergebnissen konfrontiert.

Bei der Mutter ist problematisch, dass sie ganz auf das Gerichtsverfahren fokussiert ist und daher die Bedürfnisse der Kinder und deren Gesamtproblematik nicht entsprechend wahrnehmen kann, sowie, dass vor allem eine Rückführung von Juri zur Mutter mit einer das Kindeswohl gefährdenden Belastung verbunden wäre. Ein Kontaktaufbau zwischen den Kindern und der Mutter ist notwendig, um dem Entfremdungsprozess entgegen zu wirken und den Kindern eine Auseinandersetzungsmöglichkeit mit der Mutter zu geben (Ergänzungsgutachten vom 19. 1. 2010).

Diese Feststellungen beruhen auf den amtlichen Urkunden und Wahrnehmungen einerseits der Staatsanwaltschaft Graz, andererseits des Jugendwohlfahrtsträgers, deren Zutreffen seitens der Mutter nicht bestritten wurde. Hingegen wurde die Ordnungsgemäßheit der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Wien und Graz sowie die Vollständigkeit der Wahrnehmungen der Organe des Jugendwohlfahrtsträgers bestritten, wozu im Rahmen der rechtlichen Beurteilung Stellung zu nehmen ist.

Die Richtigkeit des Ergänzungsgutachtens der Sachverständigen Dr. Göttling wurde nicht bestritten, doch reicht ein erschließbares Zugeständnis der Richtigkeit im Außerstreitverfahren aufgrund der Notwendigkeit der amtswegigen Wahrheitsforschung ohnedies nicht aus und ist aufgrund des bisherigen Verfahrensverhaltens der Mutter mit Sicherheit auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von ihrer fehlenden Zustimmung auszugehen. Es ist daher erforderlich, die Richtigkeit der dem Tatsachenbereich zuzurechnenden Prämissen für die gutächtlichen Schlussfolgerungen ebenso zu erörtern, wie in den Gerichtsverfahren als Straftatbestände relevierte Sachverhalte, und sie unabhängig von der erfolgten Einstellung der Ermittlungsverfahren auf ihre Maßgeblichkeit für die Frage der Obsorge und des Besuchsrechtes zu prüfen.

4) Es geht dabei jedenfalls um die dem Vater als schuldhaft rechtswidriges Verhalten vorgeworfenen Auslöser für den erbitterten Streit um Obsorge, Unterhalt und Ehezerrüttung. Das sind

- a) die behauptete Verletzung der Mutter am linken Bein durch den Vater am 18. 1. 2006,
- b) die unbestrittene Verletzung Juris am rechten Mittelfinger durch den Vater am 4. 2. 2006,
- c) die behauptete Verletzung Juris am selben Finger am selben Tag mit einem Fleischhammer durch die Mutter,
- d) die durch den Vater ab Jänner 2006 ohne Wissen und Zustimmung der Mutter erfolgte Herstellung von Tonaufzeichnungen über Gespräche der

- 11 -

Mutter mit den Kindern im ehelichen Wohnhaus,  
e) die behauptete Verfälschung dieser Tonaufzeichnungen zur behaupteten Täuschung des Gerichtes über den Inhalt und die  
f) dem Vater im Zusammenwirken mit dem ehemaligen Staatsanwalt Dr. Schön vorgeworfene amtsmissbräuchliche Unterlassung der Strafverfolgung des Vaters.

Das Zutreffen der von der Mutter erhobenen Vorwürfe könnte die Eignung des Vaters zur Ausübung der Obsorge trotz des offensichtlichen Erfolgs des Vaters bei der Betreuung und Erziehung der Kinder bedenklich erscheinen lassen.

Aus folgenden Gründen wurden sämtliche Vorwürfe jedoch zu Unrecht erhoben:

Zu a) Die Mutter hatte im Rahmen der letzten Rekursverhandlung behauptet, das die Verletzung am linken Bein durch den Vater im Zuge eines Ehestreits entscheidend für die Einbringung der Scheidungsklage gewesen sei. Aus dem Scheidungsakt ergibt sich, dass dieses Ereignis zwar zum Anlass für die Herbeiholung der Polizei und die Wegweisung des Vaters gewesen war, doch konnten die rund drei Minuten nach dem Vorfall am Tatort eingetroffenen Polizeibeamten keine sichtbaren Verletzungsfolgen feststellen, da das Bein bereits mit der Beinschiene und einem Stützstrumpf versehen war, die die Mutter rund vier Monate vorher kurze Zeit benützt hatte (Strafanzeige 4KR/19831/2006 der PI Donaustadt). Auch der von ihr konsultierte Sachverständige Dr. Pelinka konnte in seinem Befund am nächsten Tag keinerlei sichtbare Verletzungszeichen wahrnehmen und stützte seine Diagnose des Vorliegens einer Prellung nur auf die Schmerzangaben der Mutter. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen den Vater wurde daraufhin abgewiesen (ON 17 in 29 C 13/06i des BG Donaustadt).

Der zugrunde liegende Vorgang war offenbar so geringfügig, dass er gar nicht in die Scheidungsklage Eingang fand und auch nicht zu Beginn der ersten Verhandlung vorgebracht wurde, sondern erst rund ein Jahr nach Beginn des Scheidungsverfahrens in der Verhandlung am 15. 1. 2007 (ON 39 im Scheidungsakt). Die Behauptung, es habe sich um den für den Entschluss zur Scheidung maßgeblichen Vorfall gehandelt, kann daher nicht zutreffen, wie auch die wiederholte Betonung, das Bein sei - nach rund vier Monaten - „frisch operiert“ gewesen, zumal die Klägerin selbst zugestanden hatte, am 17. 10. 2005, etwa drei Wochen nach der Operation, bei einem Kanzleifest mit dem Beklagten Boogie getanzt zu haben (ON 16 in 29 C 13/06i, AS 247).

Es musste daher für die Strafverfolgungsbehörde aussichtslos erscheinen, dem Vater eine strafrechtlich relevante Verletzung der

- 12 -

Mutter nachzuweisen. Ebenso erscheint es für den Bereich des Zivilverfahrens wegen des der allgemeinen Lebenserfahrung nicht entsprechenden Widerspruchs zwischen starken (rasenden, pochenden) Schmerzen infolge eines "Kicks" gegen eine Wade und völlig fehlenden sichtbaren Zeichen dafür nicht glaubhaft, dass eine solche Verletzung tatsächlich stattgefunden hat.

Zu b) und c) Juri wurde nach dem Inhalt des Pfllegschaftsaktes und des Strafaktes betreffend die Verleumdung des Vaters durch die Mutter dadurch verletzt, dass er über Aufforderung durch die Mutter versuchte, dem Vater Papierzettel wegzunehmen, auf denen er sich gerade Notizen über das Verhalten und Äußerungen der Mutter machte. Dabei stieß er nach den Bekundungen des Vaters gegen dessen flach auf das Papier gelegte rechte Hand, nach den Angaben der Mutter gegen seine dem Kind entgegengestreckte Faust und erlitt durch den Anprall eine Verstauchung des Endgliedes seines rechten Mittelfingers.

Dass er Juri schlagen wollte, behauptete nicht einmal die Mutter, so dass selbst bei einer unzutreffenden Erinnerung des Vaters, dass er die Hand flach auf das Papier gelegt gehabt hatte, nur von einer Abwehrbewegung mit der infolge Haltens eines Schreibstifts eine Faust bildenden Hand gesprochen werden kann. Von einem strafrechtlich relevanten rechtswidrigen Verhalten des Vaters konnte die Staatsanwaltschaft nicht ausgehen, so dass die - allenfalls geschäftsordnungswidrig erfolgte - Einstellung des Ermittlungsverfahrens objektiv nicht zu Unrecht erfolgte und keinesfalls von einer Kindesmisshandlung gesprochen werden kann, die im Obsorgeverfahren beachtlich wäre.

Juri gab im Pfllegschaftsverfahren allein vernommen an, dass die Mutter, nachdem sie mit den Kindern zu ihren Eltern nach Linz gefahren war, auf Anraten ihrer Mutter Beatrice Schörghuber Juri mit einem Fleischhammer auf den gestauchten Finger geschlagen habe, um sichtbare Verletzungsspuren herbeizuführen und diese dann im Spital dem Vater anzulasten. Die Mutter führt diese Angaben auf eine Beeinflussung des Kindes durch den Vater zurück, wogegen das Erstgericht die Aussage als glaubhaft beurteilte und Juri auch von der Sachverständigen für Psychologie Dr. Völkl-Kernstock ausreichende Wahrnehmungs- und Aussagefähigkeit zubilligte. Der im Strafverfahren beigezogene Sachverständige Dr. Reiter erachtete Schläge mit einem Fleischhammer nicht als mögliche Ursache für die Verletzungszeichen, da ein solcher infolge seiner metallischen Beschaffenheit wesentlich schwerere Folgen haben müsse. In der Verhandlung räumte er aber ein, dass Schläge mit einem Fleischhammer dann als Ursache in Frage kämen, wenn er aus Holz gewesen sei („der auf der einen Seite Eisen hatte“ -

wie Juri auch schriftlich angegeben hatte) und die Schläge nur leicht geführt wurden (75 Hv 110/06d des LG für Strafsachen Wien).

Das Rekursgericht schließt sich der Beweiswürdigung des Erstgerichtes an, die es allerdings im bekämpften Beschluss mangels Feststellung dieses Sachverhaltselements nicht mehr erkennen ließ. Heftige Schläge entsprächen nicht der weit überdurchschnittlichen Intelligenz der Mutter.

Dieses Verhalten der Mutter, jemanden einer nicht begangenen Tat zu beschuldigen, um sich zu seinem erheblichen Nachteil hinsichtlich des Berufs und des gesellschaftlichen Ansehens Vorteile im Familienrechtsstreit zu verschaffen, lässt eine Gefahr für eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung erkennen. Dazu kommt noch, dass dabei das körperliche und seelische Wohl des Kindes selbst erheblich beeinträchtigt wurde.

Räumt man dennoch ein, dass Juri gelogen hat, kann das auch eine Konsequenz aus der Beeinflussung der Kinder zu Lasten des Vaters sein, die Juri bei geänderten Verhältnissen gegen die Mutter anwandte. Auch dies spricht gegen eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung durch die Mutter.

Zu d) und e) Die vom Vater durch heimliches Abhören veranlassten Tonaufzeichnungen enthalten Informationen, aus denen sich ergibt, dass die Mutter die Kinder dazu anleitete, den Vater zu aggressiven Reaktionen herauszufordern, ihm wahrheitswidrig Fehlverhalten vorzuwerfen, aber auch das Ausüben körperlicher Gewalt und deren Androhung für den Fall des Zuwiderhandelns gegen Anordnungen der Mutter, einschließlich des Schreiens und Weinens der Kinder. Dass „Manipulationen“ an den Aufnahmen vorgenommen wurden, ist unbestritten, doch handelte es sich nach den vom Erstgericht aufgenommenen Beweisen dabei nur um Maßnahmen, die Sprache aus den Hintergrundgeräuschen hervorzuheben und klarer verständlich zu machen. Außerdem wurden aus den Originalaufnahmen die für Beweis Zwecke wesentlichen Teile - aber nicht einzelne Worte oder Sätze - herausgeschnitten und auf einen neuen Tonträger kopiert. Die Stimme der Mutter ist zweifelsfrei erkennbar, zumal sie mit den von der Mutter aufgenommenen Telefongesprächen der Mutter mit den Kindern übereinstimmt. Das trifft insbesondere auf den erstaunlichen Frequenzumfang zu, über den die Mutter je nach dem Zweck ihrer Worte verfügt.

Schnitte innerhalb geschlossener Gesprächssequenzen sind weder hörbar, noch konnten sie bei der Frequenzanalyse (Aufzeichnungen des gesamten Spektrums) durch Dr. Deutsch festgestellt werden (Niederschrift des BIA vom 29. 5. 2007 zur Zahl 85.700/S-07-BIA/07).

- 14 -

Eine Verfälschung des Informationsgehalts der Aufzeichnungen konnte nicht festgestellt werden. Eine tiefergehende und umfassende Analyse im Rahmen des Rekursverfahrens lehnte die Mutter mit der Begründung ab, dass eine derartige Feststellung technisch nicht möglich sei und sie für einen Stimmenvergleich nicht zur Verfügung stehe. Dass die Aufnahmen den Zweck hatten, „den Richter zugunsten des Dr. Zanger zu stimmen“ ist wohl in dem Sinn zutreffend, dass das Gericht vom Vorliegen des Sachverhalts entsprechend dem Inhalt der festgehaltenen Aufzeichnungen überzeugt werden sollte. Nicht zutreffend erscheint aber die Behauptung, dass die Aufnahmen hinsichtlich ihres Informationsgehalts verfälscht wurden und das Gericht dadurch vom Vorliegen eines nicht gegebenen Sachverhalts überzeugt werden sollte. Auf andere Weise als durch heimliche Tonaufnahmen wäre das Verhalten der Mutter nicht nachweisbar gewesen, so dass seitens des Vaters Beweisnotstand als Rechtfertigungsgrund vorlag (6 Ob 190/01m, 4 Ob 247/09y).

Damit erscheinen weder die Straftatbestände des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten noch der Verfälschung von Beweismitteln gegeben. Auch insoweit erscheint daher die Einstellung des Ermittlungsverfahrens objektiv gerechtfertigt.

Zu f) Eine allfällige Beeinflussung der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Vater Dr. Georg Zanger durch den ehemaligen Staatsanwalt Dr. Schön bedeutete daher nach der beweiswürdigen Einschätzung durch das Rekursgericht, dem eine meritorische Prüfung des Verhaltens der Strafverfolgungsorgane nicht zusteht, keine Verhinderung einer gebotenen Strafverfolgung und damit auch keine Verhinderung einer präjudiziellen strafgerichtlichen Verurteilung des Vaters für ein im Obsorgeverfahren rechtserhebliches Verhalten. Selbst das Zutreffen der Korruptionsvorwürfe gegen die frühere Justizministerin und den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie von Richtern des Oberlandesgerichtes Wien wäre daher belanglos, sodass deshalb das Ergebnis der entsprechenden Anzeige nicht abzuwarten ist.

Der erkennende Rekursenat geht daher auch von der Richtigkeit des psychologischen Gutachtens aus, zumal es der Wahrnehmung des Senats von der Persönlichkeit der Eltern durchaus entspricht (siehe Amtsvermerk vom 14. 11. 2008), wie insbesondere auch das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Dr. Baischer, der unter Berücksichtigung des aktenkundigen Verfahrensverhaltens der Mutter deren Erziehungsfähigkeit ohne weiteren klinischen Befund in Frage stellte.

Die Ungefährlichkeit des Vaters für die Kinder ist durch die

- 15 -

rechtskräftige Entscheidung über die Anträge der Mutter auf sofortige Kindesabnahme erwiesen (zuletzt 7 Ob 151/09w), aber auch durch die aktuellen Befunde seitens des Jugendwohlfahrtsträgers und der Sachverständigen Dr. Göttling. Die Prüfung der Unterlagen, die diesen Anträgen beigelegt waren, wie die Kinderzeichnungen und Briefe der Kinder, wurde dadurch obsolet. Vielmehr ist nun erwiesen, dass die Vorwürfe, der Vater misshandle und quäle die Kinder, schade ihnen physisch und psychisch und habe zahlreiche Straftaten zu ihrem Nachteil begangen, unberechtigt waren. Es ist daher in Kenntnis dessen von den Feststellungen des Erstgerichtes auszugehen, die ausführlich und überzeugend begründet sind und ohne deren Zutreffen der aktuelle Sachverhalt nicht möglich wäre.

Der erkennende Senat erachtet aus den hier wiedergegebenen Gründen, aus denen auch die Beweiswürdigung ersichtlich ist, die seitens des Erstgerichtes vorgenommene Beweiswürdigung für völlig zutreffend. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die in den Berufungen vorgenommene Analyse einzelner Verhaltensdetails auch die jeweils gewünschte andere Interpretation zuließe, sondern auf das Gesamtbild, das sich aus der beharrlichen Verfolgung des Beklagten durch die Klägerin mit Straf- und Disziplinaranzeigen bzw zu solchen führende Beschuldigungen ergibt, sowie aus ihrem Bestreben, die Kinder dafür heranzuziehen, den Vater zu Unrecht eines Fehlverhaltens zu bezichtigen oder ihn zu vorwerfbareren Kurzschlusshandlungen zu veranlassen. Die mangelnde Berechtigung der Vorwürfe strafbaren Verhaltens ist nicht nur zufolge des Ergebnisses, dass sämtliche Ermittlungs- und Disziplinarverfahren eingestellt wurden, erwiesen, sondern auch durch die Bewertung der behaupteten Sachverhalte durch die Zivilgerichte als nicht strafbar. Trotz einer Einstellung oder eines Freispruchs wäre bei Vorliegen eines entsprechenden Sachverhalts - der aber in keinem Fall erwiesen wurde - auch die Wertung als Delikt nach dem StGB zulässig gewesen.

Statt dazu die Inhalte der von der Klägerin einge-

- 16 -

brachten Anträge und Schriftsätze vor allem in den Ermittlungsverfahren und bei der Polizei zu zitieren - wofür weit mehr als 100 Seiten erforderlich wären, sei auf die den Parteien, ihren Vertretern und den Gerichten bekannten Beiakten verwiesen, die einige tausend Seiten umfassen, ohne Beweise rechtswidrigen, schuldhaften und strafbaren Verhaltens des Beklagten zu enthalten. Sie zeigen jedenfalls auch die der Beschuldigung strafbarer Handlungen zugrunde liegende feindselige Einstellung der Klägerin gegenüber dem Beklagten. Hervorzuheben ist dabei auch die von der Klägerin vor der Rechtsanwaltskammer Wien verwendete Mappe mit einer minuziösen Auflistung der dem Beklagten vorgeworfenen Verfehlungen (Blg./42 im Pflugschaftsakt). Es trifft zwar zu, dass die Klägerin im Zusammenhang damit keine Disziplinaranzeige erstattete oder erstatten ließ (Aussage im Protokoll vom 19. 9. 2006, ON 28, AS 109 im ersten Band), doch hatte ihr Vorgehen - wohl nicht unerwartet - das gleiche Ergebnis.

Die Beweisergänzung erfolgte aufgrund der Ergebnisse des Obsorgeverfahrens bis zur Rekursentscheidung, die bei der Ausschreibung der Berufungsverhandlung angekündigt war. Im Obsorgeverfahren waren alle bis zur Rekursentscheidung eingetretenen Entwicklungen des Sachverhalts zu berücksichtigen. Im Scheidungs- und Unterhaltsverfahren konnten die Feststellungen des Erstgerichtes im Rahmen des Obsorgeverfahrens hinsichtlich der bis zum Schluss der Verhandlungen erster Instanz verwirklichten Sachverhalte zufolge des am Ende der Rekursverhandlung zur Obsorge erklärten Einverständnisses beider Parteien erfolgen, das zu Beginn der Berufungsverhandlung wiederholt wurde.

Die ergänzenden Feststellungen aufgrund der Mängelrüge des Beklagten im Scheidungsverfahren („Fleischhammer“) sind vom Klagevorbringen und dem Inhalt des Antrags auf einstweilige Verfügung gemäß § 382/8c EO

- 17 -

(29 C 68/06b und ON 15 samt schriftlicher Darstellung von Juri im Scheidungsakt) und auch von den Beweisergebnissen erster Instanz gedeckt. Die Einstellung aller Verfahren gegen den Beklagten stellt keinen „neuen Sachverhalt“ im Sinne des § 482 Abs 1 ZO dar, zumal die Anhängigkeit oder Nichtanhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens an sich nicht relevant für die Entscheidung im Scheidungs- oder Unterhaltsverfahren ist. Die „neuen Sachverhalte“ der Einstellung der Ermittlungs- und Disziplinarverfahren ist nur ein gemäß § 482 Abs 2 ZPO zulässiges Mittel einerseits zur Dartuung der Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe, andererseits zur Dartuung der Berechtigung der Mängelrüge.

Es werden daher die im Pflegschaftsverfahren getroffenen Feststellungen im oben in den Punkten 1) und 4)a) bis f) wiedergegebenen Umfang auch für das Scheidungs- und Unterhaltsverfahren übernommen und damit auch im Sinne der Mängelrüge des Beklagten im Scheidungsverfahren berücksichtigt. Die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen, auch soweit sie sich disloziert in der Beweiswürdigung finden, werden damit gebilligt, jedoch auch ergänzt.

Hingegen bieten die Angaben des Zeugen Krischke keinen ausreichenden Anlass, auch der Mängelrüge des Beklagten im Unterhaltsverfahren betreffend die Behauptung von durch die Klägerin gedungenen Schlägern zu entsprechen. Der seitens des Erstgerichtes dargestellte Hintergrund dieses Zeugen einerseits lässt die Bedenken des Erstgerichtes ihm gegenüber berechtigt erscheinen. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass der Klägerin die Verwirklichung einer ernstlichen Absicht, den Beklagten körperlich verletzen zu lassen, nicht gelungen wäre, aber auch, dass sie sich davon wirtschaftliche Vorteile erwartet hätte, zumal sie sich dadurch erpressbar gemacht hätte. Die vom Beklagten gewünschte Feststellung kann

- 18 -

daher nicht ergänzend getroffen werden, sondern hätte eine aus den im vorstehenden Satz ersichtlichen Gründen untunliche Beweiswiederholung erfordert. Die bloße Berührung ohne dahinter stehende ernstliche Absicht wäre zwar ein Indiz für eine ehewidrige Gesinnung, stellte für sich allein aber keine schwere Eheverfehlung dar.

Rechtlich ergibt sich aus dem festgestellten Gesamtsachverhalt folgendes:

Vor dem Hintergrund des objektiv unberechtigten, vielfachen, intensiven, den Beklagten psychisch schwer beeinträchtigenden und existenzbedrohenden Verfolgungsverhaltens der Klägerin unter Instrumentalisierung der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie der Rechtsanwaltskammer Wien als Disziplinarbehörde, treten alle dem Beklagten angelastete Verfehlungen, soweit sie zufolge der mangelnden strafrechtlichen Relevanz oder der Ergebnisse des Obsorgeverfahrens als solche nicht ohnedies ausscheiden, weit in den Hintergrund.

Das von der Mutter anhand vieler Facetten behauptete Fehlverhalten des Vaters gegenüber den Kindern betrifft nur den kurzen Zeitraum zwischen dem 18. 1. 2006 und dem am 28. 5. 2006 gegen die Klägerin erlassenen Gebot zum Verlassen der Ehewohnung (ON 15 in 29 C 68/06b), hing offenbar mit der akuten Streitsituation zwischen der Klägerin und dem Beklagten zusammen und spiegelte kein Verhaltensmuster wider, das auf eine ehewidrige Gesinnung des Beklagten zurückzuführen war. Dass die Klägerin hingegen die Kinder angeleitet hatte, sich gegen den Beklagten zu stellen, ergibt sich aus den vorgelegten Tonaufzeichnungen. Die Verletzung Juris am 4. 2. 2006 anlässlich des von der Mutter veranlassten Versuchs Juris, seinem Vater einen Zettel wegzunehmen, erfolgte nicht absichtlich und war außerdem ganz geringfügig, so dass sie dem Beklagten nicht als Eheverfehlung angelastet werden kann. Vielmehr stellt die absichtliche

- 19 -

Verschlimmerung dieser Verletzung durch die Mutter mittels eines Fleischhammers und ihre Behauptung im Krankenhaus in Linz, dass sie vom Vater stamme, eine schwere Eheverfehlung der Klägerin dar, weil sie eine strafrechtlich relevante Verleumdung darstellte. Der Freispruch der Klägerin erfolgte nicht wegen erwiesener Unschuld, sondern mangels eines für das Strafverfahren ausreichenden eindeutigen Schuldbeweises. Das für eine strafgerichtliche Verurteilung hinreichende Beweismaß muss jeden Zweifel ausschließen, wogegen im Zivilverfahren die begründete Überzeugung des Richters/ der Richterin von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit ausreicht (*Rechberger*, ZPO-Kommentar, Rz 5 vor § 266 ZPO).

Die Vorgänge um die frustrierte gemeinsame Silvesterfeier und die unterblieben Teilnahme des Beklagten an der Familienfeier danach in Linz samt seiner statt dessen unternommenen Reise nach Paris mit seiner Tochter Noelle sind auf beiderseitiges Verschulden zurückzuführen, wogegen die sich als unberechtigt herausgestellt habende Verdächtigung des Beklagten durch die Mutter gegenüber dem Jugendamt, er sei für diese Tochter "gefährlich", eine schwere Eheverfehlung der Klägerin darstellt.

Ebenso ist die unzutreffende Behauptung, der Beklagte habe sie am 18. 1. 2006 absichtlich an ihrem frisch operierten Bein verletzt, um ihn von der Polizei wegweisen zu lassen, eine schwere Eheverfehlung der Klägerin.

Das Durchsuchen der Handtasche der Klägerin, das Abhören ihrer Mailbox sowie das Lesen ihrer SMS stellen nur leichte Eheverfehlungen dar, hingegen war die Beschuldigung des Beklagten gegenüber der Polizei, die Handtasche seiner Schwiegermutter gestohlen zu haben (die noch während seiner Abwesenheit im Haus gefunden wurde),

- 20 -

eine schwere Eheverfehlung.

Die Rolle des ehemaligen Staatsanwalts Dr. Schön bei der Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten beeinflusst weder das Scheidungs- noch das Unterhaltsverfahren, weil nach den Inhalten der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften Wien und Graz auch jeder andere Staatsanwalt deren Einstellung wegen Geringfügigkeit, mangelnder Strafbarkeit, mangelnder Beweisbarkeit oder allenfalls anderer Gründe veranlasst haben müsste. Das gilt insbesondere auch wegen des zwar tatbildmäßigen, aber wegen Beweisnotstandes gerechtfertigten Abhörens und Aufnehmens der Gespräche zwischen der Klägerin und den Kindern im ehelichen Wohnhaus, sowie für das den Informationsgehalt nicht verändernden "Manipulieren" der Aufnahmen.

Bei den festgestellten Eheverfehlungen überwiegen daher die der Klägerin anzulastenden die des Beklagten an Anzahl und Schwere bei weitem, so dass das überwiegende Zerrüttungsverschulden im bekämpften Scheidungsurteil zu Recht der Klägerin angelastet wurde (EF 2254 - Aufhetzen der Kinder gegen den Vater, EF 2243, EF 36.319, 97.157 - unberechtigte Strafanzeigen, EF 4943 - berufliche Schädigung durch Mitteilungen an den Dienstgeber, uva). Die Feststellung des überwiegenden Verschuldens der Klägerin ist daher zu bestätigen.

Dasselbe Verhalten stellt zufolge seiner Jahre andauernden und für den Beklagten existenzbedrohenden Wirkung einen unterhaltsrechtlichen Verwirkungstatbestand im Sinne der zu § 94 Abs 2 zweiter Satz ABGB - Missbrauch des Rechtes - ergangenen Rechtsprechung dar (EF 64.908, EF 106.932).

Die Verwirkung erstreckt sich auf die Zeit nach Setzung des Verwirkungstatbestandes und auch auf den nahehelichen Unterhalt, so dass auch das Urteil in der Unterhaltssache zu bestätigen ist.

- 21 -

Aus der Klage ergibt sich nicht, ab wann Unterhalt begehrt wird, da im Urteilsbegehren kein Beginnzeitpunkt genannt wird und er auch nicht aus dem sonstigen Vorbringen erschließbar ist. Aus dem Begehren auf Bekanntgabe des Einkommens aus den letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahren - 2003, 2004 und 2005 - ist abzuleiten, dass Unterhalt für die Zeit ab 1. 1. 2006 begehrt werden sollte; aus dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage am 15. 5. 2006 könnte ebenso auf den 1. 6. 2006 geschlossen werden, wie aus dem Begehren auf Festsetzung einseitigen Unterhalts ab diesem Datum.

Die Verwirkung wurde mit der unzutreffenden Behauptung einer durch den Beklagten begangenen Körperverletzung am 18. 1. 2006 eingeleitet und durch zahlreiche weitere unberechtigte Vorwürfe der Begehung strafbarer Handlungen durch den Beklagten fortgesetzt, die auch noch im Berufungsverfahren aufrecht erhalten wurden. Da bei einem Begehren auf rückwirkenden Unterhalt, das ist Unterhalt für einen Zeitraum vor Erhebung der Klage, zur Schlüssigkeit die Nennung eines Zeitpunktes vor Klagseinbringung erforderlich ist und dieses fehlt, ist davon auszugehen, dass Unterhalt erst ab 15. 5. 2006 begehrt werden sollte, welcher Anspruch jedenfalls verwirkt ist.

Die Bekanntgabe der Klägerin in der Verhandlung am 7. 3. 2008, dass Unterhalt ab Mai 2003 begehrt werde (ON 63, AS 425 im ersten Band) wurde durch das Erstgericht als Klageänderung nicht zugelassen (ON 67, AS 477 im ersten Band). Dies wird in der Berufung nicht gerügt, so dass darauf nicht mehr einzugehen ist.

Ob das zu 29 C 148/08w des Bezirksgerichtes Donaustadt für die Zeit vom September 2005 bis April 2006, somit der noch aufrechten Haushaltsgemeinschaft, erhobene rückwirkende Unterhaltsbegehren berechtigt ist, wird daher in diesem Verfahren zu prüfen sei, welches am

- 22 -

12. 3. 2009 bis zur rechtskräftigen Beendigung des vorliegenden Verfahrens unterbrochen wurde. Dem dagegen von der Klägerin erhobenen Rekurs wurde nicht Folge gegeben (44 R 151/09w, ON S-484 im Obsorgeakt).

Weitere Beweise über die Rechtmäßigkeit der Einstellung der Strafverfahren gegen den Beklagten - wie im Rahmen des Obsorgeverfahrens auch für das Streitverfahren angeboten - waren nicht zuzulassen, da selbst die Unrechtmäßigkeit der Einstellungen die rechtliche Beurteilung der angezeigten Sachverhalte im Kontext von Scheidung und Unterhalt nicht ändern könnte, solange keine bindenden, rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO.

Da eine Einzelfallentscheidung für beide Prozessgegenstände vorliegt und Rechtsfragen der in § 502 Abs 1 ZPO umschriebenen Bedeutung nicht zu lösen waren, sondern vorwiegend die Beweismwürdigung strittig war, ist die ordentliche Revision nicht zuzulassen.

Landesgericht für ZRS Wien  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 44, am 18. 2. 2010

HR Dr. Hans Langer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
die Leiterin der Geschäftsabteilung:



Scholl